

Aufgrund von § 5 Abs. 5 Satz 2 der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO 2020) vom 23. November 2019 (HÄBL 6/2020 – Online-Sonderausgabe Weiterbildung 2020 – www.laekh.de Rubrik Weiterbildung), zuletzt geändert am 25. November 2023 (HÄBL 1/2024, S. 69–73), hat das Präsidium in seiner Sitzung am 2. Juli 2025 folgende Änderung der Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung beschlossen:

Änderung der Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung

I.

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung vom 11. Dezember 2024 (HÄBL 1/2025, S. 75–80) werden wie folgt geändert:

1.) Punkt „II. 1. Mehrjährige Tätigkeit – Gebiete“ wird wie folgt neu gefasst:

„Das Erfordernis der „mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung“ nach § 5 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung (sog. „Stehzeit“)

beträgt für Gebiete 3 Jahre nach der entsprechenden Anerkennung.“

2.) Punkt „II. 4. Niedergelassene Ärzte“ wird gestrichen und bleibt unbesetzt.

II. In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Die vorstehende, vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen am 2. Juli 2025 beschlossene Änderung der Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt am Main, 10. März 2026



Dr. med. Edgar Pinkowski, Präsident

Aufgrund §§ 5 Absatz 1 Nr. 2 und 17 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes 16. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 110, S. 33), i.V.m. § 5 Abs. 6d der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 446), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vom 22. März 2025 (HÄBL 7–8/2025, S. 451), zuletzt geändert am 25. November 2025 (HÄBL 1/2026, S. 46) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus ist für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen im europäischen Ausland die Landesärztekammer Hes-

sen zuständig, wenn die wissenschaftliche Leitung Mitglied der Landesärztekammer Hessen ist und zu erwarten ist, dass die Teilnehmenden Mitglieder von Ärztekammern im Bundesgebiet sind.“

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21. März 2026 beschlossene Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 31. März 2026



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –